

puncte theils von inländischen Brennereien angekauft, theils aus Preußen unter Begünstigung der vormaligen Rückerstattung der Steuer eingeführt worden sind. Erst wenn die Einwirkung dieser Umstände und die Uebergangsperiode überhaupt aufgehört hat, erst wenn der inländische Brenner sich mit dem Ausländer in Hinsicht der besseren Betriebsamkeit des Geschäftes auf eine und dieselbe Stufe erhoben haben wird, kann das natürliche Verhältniß zwischen beiden eintreten, welches dem ersteren immer den Vortheil des kürzeren Transportes sichert. Wollen aber die Petenten die mindere Productivität des Erzgebirgischen Bodens in Gegenrechnung bringen, so berühren sie einen Gegenstand, der jedenfalls mehr der Grundsteuer als einer Gewerbesteuer angehört, und dessen Berücksichtigung selbst in diesem concreten Falle um so unausführbarer sich darstellt, je schwieriger es fallen möchte, in dem weiten Bezirk des Zollverbandes, alle die Culturabstufungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Zu- und Abrechnung, begründet werden müßte. — Ohne ferner auf die Frage einzugehen, ob zu Erzielung des nöthigen Futters und Düngerbedarfs nur der Betrieb einer Brennerei führen könne, erscheint endlich der Vorwand der jetzigen hohen Maischsteuer von 3 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. für den Eimer Branntwein, welchen die Petenten als die Hauptursache bezeichnen, warum sie nicht mehr wie früher mit den Kaufleuten bei dem Verkauf des Branntweins in den Städten concurriren können, um so weniger zu erweisen, da sie fast sämmtlich als ländliche Brenner, auch unter der frühern Accisverfassung bei Einbringung des Branntweins von den Dörfern in die Städte laut Accismandat vom 12. Juni 1824 schon ebenfalls 3 Thlr. pro Eimer zu entrichten hatten, und wenigstens jetzt nicht dadurch an der Fortstellung ihrer Brennereien verhindert werden können, daß diese Abgabenverhältnisse zwischen Stadt und Land völlig gleich gestellt sind. — Eben so sehr wie der Antrag auf ein Verbotungsrecht gegen die Kaufleute, mit unabgezogenem Branntwein zu handeln, allen Principien der Handelsfreiheit entgegen laufen würde, eben so unvereinbar endlich ist der Antrag auf anzustellende Unterhandlungen mit der Krone Preußen zum Behuf der von den Petenten erbetenen Begünstigung, da hier Verträge verändert werden müßten, deren einzelne Bestimmungen zu sehr in einander greifen, als daß sie ohne große Störung schon jetzt einzelne Remeduren gestatten können. Wenn demnach das hohe Ministerium volle Veranlassung hatte, die Petenten schon aus diesem einfachen Grunde abschlägig zu bescheiden, so kann auch die unterzeichnete Deputation der Kammer nur vorschlagen: „das vorliegende Gesuch, als zur Bevormung ungeeignet, abzuweisen.“

Abg. Heyn: In Bezug auf die von den Branntwein-Brennern im Erzgebirge eingereichte Petition um Verminderung der Branntweinsteuer, und darauf erstattete Deputations-Gutachten erlaube ich mir, zu bemerken, daß allerdings die Branntwein-Brenner im hohen Erzgebirge im großen Nachtheil gegen andere sind, weil das dort erbaute Material von schlechter Qualität ist, mithin zwar die Quantität Maische zu versteuern haben, das Product aber in derselben Maße nicht daraus erzeugen können, weshalb in dieser Gegend eine thunliche Verminderung dieser Steuer zu wünschen wäre.

Die Kammer erklärt sich einstimmig mit dem Gutachten ihrer Deputation einverstanden.

Darauf verliest Secr. Richter den ersten Theil des heutigen Protocolls, um einen Extract davon sofort an die I. Kammer abgeben zu können, und es findet derselbe die Genehmigung.

Es wird nun gegen 3 Uhr die Sitzung geschlossen.

## Dreihundert u. zwei und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 25. October 1834.

Berathung mehrerer Deputationsberichte. — Vortrag des Königl. Decrets vom 20. Oct., das Staatsdienergesetz betr. — Wahl derjenigen Deputation, welche bis zum Eintritte des nächsten Landtags das Criminalgesetzbuch zu begutachten haben wird.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Es wird zuvörderst das vom Bürgermeister Ritterstädt über die gestrige und das vom Secr. Harß über die vorgestrige Abend Sitzung aufgenommene Protocoll verlesen, beide von der Kammer genehmigt und durch Graf von Balthum und von Minckwitz mit vollzogen.

Prinz Johann bemerkt demnächst, daß sich die Kammer bei Gelegenheit der Berathung des Planes für die kirchlichen Mittel-Behörden ad §. 2. in der vorgestrigen Sitzung den Vorbehalt gemacht habe, auf den Vorschlag der Deputation wegen zu erbittender Vorlegung des Planes für Errichtung der Decanate und der Anstandnahme mit dessen Ausführung bis nach erfolgter ständischer Erklärung zurückzukommen. Dieser Vorbehalt scheine indeß durch das Resultat der gestrigen Berathung über die Petitionen mehrerer Superintendenten seine Erledigung gefunden zu haben, und er trage daher darauf an:

„Die Kammer möge sich durch Abstimmung dahin erklären, daß sie jenen Vorbehalt nunmehr wirklich für erledigt erkenne.“

Die Kammer giebt diese Erklärung bei gestellter Frage einstimmig ab.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

1. u. 2) Zwei Königl. Decrete, von denen das eine die Wahl zweier Deputirten zur Berechnung mit der Oberlausitz, insonderheit wegen Uebernahme der Schulden derselben, das andere aber die ständische Erklärung wegen das Staatsdiener-Gesetzes betrifft.

Beide sind gestern bereits vorgetragen und ist zugleich darüber resolvirt worden.

3) Ein Protocoll-Extract der 2. Kammer vom 23. Oct., nach welchem beschlossen worden ist, die vom 24. Oct. an eingehenden Petitionen und Beschwerden für jetzt ohne Erledigung zu lassen, solche vielmehr bis zur nächsten Ständeversammlung lediglich zu asserviren.

Die Kammer schließt sich diesem Beschlusse ebenfalls hinsichtlich der bei ihr eingehenden Petitionen und Beschwerden an, und wird zugleich Seiten des Präsidenten bemerkt, daß ohnehin gar manche der schon früher angelangten Sachen unerledigt werden bleiben müssen. — 4. und 5) Zwei andere Protocolle der 2. Kammer von 23. October, welche die Wahl resp. der Deputation zur Berathung des Criminalgesetzbuchs und des Staatsgerichtshofs betreffen. Sie sind zu den Acten zu nehmen, und werden die dießfalligen Schriften zu erlassen sein. 6) ist ein Vortrag der ständischen Redactions-Deputation eingegangen, welcher

a) die Veranstaltung wegen portofreier Zusendung der Landtagsacten an die Mitglieder der Ständeversammlung, so weit